

Tagesordnung:

Öffentlich

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 3/2024 vom 26.03.2024
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bauanträge
4. Freiflächen Photovoltaikanlage Rosenberg
 - 4.1 Projektvorstellung
 - 4.2 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan
5. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 22 „Freiflächen PV Schützing“
 - 5.1 Abwägungsbeschluss
 - 5.2 Verfahrensbeschluss
6. Haushalt 2024
 - 6.1 Genehmigung des Haushaltsplans 2024
 - 6.2 Erlass der Haushaltssatzung 2024
 - 6.3 Genehmigung des Investitionsprogramms
7. Anschaffungen Spielplätze
8. Zuschussanträge
9. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Tagesordnungspunkte

Beschluss Nr. 47/2024 einstimmig

Genehmigung der Tagesordnung ohne Ergänzungen.

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 3/2024 vom 26.03.2024

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 3/2024 vom 26.03.2024 wurde den Marktgemeinderäten im persönlichen Login-Bereich des Ratsinformationssystems auf der Homepage der VG Markt zur Verfügung gestellt.

Beschluss Nr. 48/2024 einstimmig

Genehmigung der Niederschrift Nr. 3/2024 vom 26.03.2024 ohne Ergänzungen.

2. Bericht des Bürgermeisters

2.1 Bericht aus dem nöt

Auftragserteilung Hydrantenprüfung

Die Hydranten müssen alle vier Jahre auf die Funktionsfähigkeit geprüft und der Betriebszustand ermittelt werden. Nach der letzten Hydrantenprüfung im Jahr 2020 ist für dieses Jahr eine erneute Prüfung fällig. Es werden hierbei die Hydranten im Ortsgebiet Markt (ca. 75 Stück) nach DVGW W405 geprüft. In diesem Zuge wird auch die Löschwassermenge ermittelt, die im Falle eines Brandes der

Feuerwehr zur Verfügung stehen würde. Für diese Maßnahme wurden drei Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Der Marktgemeinderat beschloss einstimmig die Arbeiten für die Hydrantenprüfungen an die Firma Leitungstechnik Ammon aus Fürstzell zum Preis von ca. 10.000 € zu erteilen.

Auftragserteilung Rissesanierung auf Gemeindestraßen

Etliche Straßen im Gemeindegebiet weisen vermehrt Risse in der Asphaltfahrbahn auf. Um die Lebensdauer der Straßen zu verlängern und weitere Beschädigungen am Asphalt zu verhindern, müssen die Risse vergossen werden. Seitens des Bauhofs wurden ca. 10.000 Laufmeter Risse ermittelt. Für diese Maßnahme wurden drei Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Den Auftrag erhielt in der letzten Sitzung einstimmig die Firma ABS Meiler GmbH zum Preis von ca. 7.500 €.

Vergabe Ingenieurleistungen Sanierung südliche Robert-Koch-Straße

Wie bereits in der Marktgemeinderatsitzung am 27.02.2024 beschlossen, soll die Robert-Koch-Straße ab Einmündung Pfarrstraße bis Höhe Gönzheimer Platz (VR-Bank) saniert werden. Für die Ingenieurleistungen wurden drei Büros zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Einstimmig wurde das Ingenieurbüro *** in der letzten Sitzung beauftragt.

Vergabe Auftragserteilung Trockenbauarbeiten Grundschule Markt

Um die Akustik und Beleuchtung in einem Teil der Räumlichkeiten der Grundschule zu verbessern, beauftragte der Gemeinderat die örtliche Firma *** mit dem Einbau von Akustikdecken in den Pfingstferien zum Preis von ca. 26.000 €.

Im Vorfeld wurde eine Akustikmessung durch den Mobilen Sozialpädagogischen Dienst durchgeführt, da es eine Schülerin mit Hörschädigung gibt, auf die in besonderer Weise Rücksicht genommen werden muss. In der pädagogisch-audiologischen Stellungnahme vom 07.03.2024 werden in allen gemessenen Räumen raumakustische Maßnahmen zur Dämpfung des Nachhalls auf die von der DIN 18041 geforderten barrierefreien Grenzwerte empfohlen. Sollte die Maßnahme beim Lehrerkollegium und den Schülern auf Zustimmung stoßen, ist eine Sanierung den übrigen Klassenzimmern in naher Zukunft nicht ausgeschlossen.

Ebenfalls wurde in der letzten Sitzung einstimmig die Beschaffung eines neuen Multifunktionsdruckers für die Grundschule zum Preis von ca. 4.000 € bei der Firma *** beschlossen.

Vergabe Straßenbeleuchtung für neue Fuß- und Radwegquerung Bergham

Im Zuge der Erschließung des Gewerbegebiets Bergham Ost und der Errichtung eines Kreisverkehrs wird auch der bestehende Fuß- und Radweg an die neue Verkehrsführung angepasst. Auf der verlegten Kreisstraße AÖ 24 wird von Haiming kommend vor dem Kreisverkehr eine Querungshilfe errichtet.

Außerdem wird die bestehende Querungshilfe auf der Kreisstraße AÖ 22 um ca. 25 m nach Süden versetzt. Da diese zur Sicherheit des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs aus einstimmiger Sicht des Gemeinderates ausgeleuchtet werden sollen, wurde hierfür von der Bayernwerk Netz GmbH in Eggenfelden ein entsprechender Plan und der dazugehörige Vertrag ausgearbeitet. Die Kosten für diese Maßnahmen belaufen sich auf ca. 15.000 €.

Auftragserteilung Sanierung Löschbunker Leonberg

Der Löschbunker in Leonberg ist undicht und muss zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung in diesem Gemeindebereich saniert werden. Dafür wurden drei Angebote angefordert. Die Angebotssummen variierten zwischen 14.000 € und 52.000 €. Den Zuschlag erhielt nach einstimmigen Beschluss die Firma Pürstinger Burghausen zum Preis von ca. 14.000 €.

Auftragserteilung Sanierung „Altes Bad“

Im Zuge des Förderaufrufs zum Regionalbudgets der ILE Holzland-Inntal wurde vom Markt Markt als Projekt die Sanierung des Alten Bades eingereicht und zu unserer Freude bewilligt. Die WC-Anlagen werden rundum erneuert und die Umkleide saniert. Für Fliesenlegearbeiten und Sanitäranlagen wurden jeweils mehrere Angebote eingeholt und einstimmig vergeben. Den Auftrag für die Fliesenlegearbeiten erhält die Firma Kollmer aus Bad Birnbach zum Preis von ca. 6.000 €. Die Sanitärarbeiten wurden bei der Firma Mooslechner aus Haiming zum Preis von ca. 6.000 € beauftragt.

Die Sanierung der WC-Anlagen und der Umkleiden am Alten Bad hat in der letzten Woche begonnen. Laut Bauzeitenplan soll die Fertigstellung in KW 21, also während den Pfingstferien, erfolgen. Ursächlich ist die lange Lieferzeit der Edelstahl-WC-Einrichtung. Gemeinsam mit der Firma Mooslechner wird bereits ein beschleunigter Prozess angestrebt. Wegen des Zeitplans den das ILE-Regionalbudget voraussetzt, war eine Ausführung komplett vor oder nach der Badesaison (Zuschlags- und Fertigstellungsfrist) leider nicht möglich. Während der Umbauarbeiten werden aber mobile Toiletten aufgestellt. Bgm. Dittmann bittet alle Badegäste um Verständnis.

*** *erscheint zur Sitzung.*

2.2 Mikar Carsharing

Der 9-Sitzer der Firma Mikar hätte ursprünglich Anfang April in Markt zur Verfügung stehen sollen. Leider wurde noch nicht von allen Sponsoren das Firmenlogo, welches auf dem Bus zu sehen ist, freigegeben. Das Auto ist jedoch samt verbauter Telematik bereits auf dem Hof in Plattling und wartet auf die letzten Schritte.

2.3 MyFlexBox

Vom Mobilitätsmanager des Landkreises *** kam vor einiger Zeit die Abfrage, ob die Errichtung einer offenen Paketstation gewünscht ist. Diese kann von allen Anbieter genutzt werden und soll die Emission auf der „letzten Meile“ verringern.

Die Nachfrage ist allerdings so hoch, dass die Firma MyFlexBox nun mitteilt, dass die Realisierung im Landkreis Altötting wohl bis zum zweiten Quartal 2025 dauern könnte. Glücklicherweise verfügt die Marktgemeinde Markt über ein großes Angebot an Einzelhändlern und bereits zwei Paketstationen (Edeka und Innstraße) von zwei gängigen Anbietern.

2.4 Brückentage

Das Rathaus ist wegen Brückentagen am 10. und 31. Mai geschlossen.

Die Online-Dienste über das Bürgerserviceportal bzw. das digitale Amt stehen den Bürgern aber trotzdem zur Verfügung.

2.5 Tag des Landkreises Hofdult Altötting

Am 28. Mai findet der Tag des Landkreises auf der Hofdult in Altötting statt. Jeder Gemeinderat ist dazu herzlich eingeladen. Bei Interesse soll sich an *** oder *** gewendet werden.

2.6 Marktler Dult und 77-Jähriges Jubiläum der GTEV Leonberg

Am kommenden Freitag findet um 18 Uhr das Standkonzert mit anschließendem Volksfestauszug statt. Über eine zahlreiche Teilnahme der Gemeinderäte und Vereine würde sich Bgm. Dittmann freuen.

Am Samstag findet ab 14 Uhr der Seniorennachmittag im Bierzelt statt.

Am Montag ab 15 Uhr gibt es am Kindernachmittag günstigere Fahrpreise.

Ab Donnerstag finden dann die Feierlichkeiten des Trachtenvereins auf dem Festplatz statt. Am Donnerstag ist Kabarettabend mit der Couplet AG und Freitag Wein- und Bierfest. Am Samstag findet der Festgottesdienst mit anschließendem Festakt im Bierzelt statt.

2.7 Podiumsveranstaltung Windkraft

Am 13. Mai ab 19 Uhr findet im Bürgersaal eine Podiumsdiskussion zum Thema Windkraft im Marktler/Burghäuser/Altöttinger Wald statt.

Neben ***, einem hochrangigen Vertreter der BaySF, von Qair und anderen haben auch die Initiationen von „Gegenwind Altötting“ ihr Kommen zugesagt. Nach einer Einführung mit drei Vorträgen bzw. Redebeiträgen wird auf dem Podium untereinander und später auch zu Fragen des Publikums diskutiert. Dieses Format bietet unentschlossenen und interessierten Marktler Bürger die Möglichkeit sich pro und contra Argumente zum Vorhaben im Vorfeld des Bürgerentscheides am 9. Juni anzuhören. Derzeit laufen noch Absprachen mit Qair bezüglich der weiteren Planungen, bei der die geäußerten Bedenken und Interessen aus der Bürgerschaft aus der Sicht der Marktler Gemeinde, vor allem der Schützinger, besser berücksichtigt werden müssen.

3. Bauanträge

Es wurde ein Bauantrag behandelt.

4. Freiflächen Photovoltaikanlage Rosenberg

4.1 Projektvorstellung

Bgm. Dittmann begrüßt *** von der Firma Enerparc aus Hamburg. Dieser stellt anhand einer Präsentation das geplante Projekt in Rosenberg vor.

Auf den Feldern und Wiesen des Eigentümers in Rosenberg, welche eine benachteiligte Fläche darstellen, soll eine Agri-PV-Anlage mit einer Gesamtfläche von 9,5 Hektar und einer Leistung von sieben Megawatt (Strom für ca. 2.000 Haushalte) errichtet werden. Die Agri-PV-Anlage stellt dabei eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage mit Doppelnutzung dar. Es kann Sonnenstrom erzeugt, aber weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung betrieben werden. Für die landwirtschaftliche Nutzung wäre auch bereits ein interessierter Pächter vorhanden. Die Photovoltaik-Anlage würde durch einen Pachtvertrag für 30 Jahre von Enerparc selbst betrieben werden.

Die Solarpaneele können durch einen Motor entlang der Querachse gedreht werden und bei Bewirtschaftung mit Landmaschinen auch senkrecht gestellt werden.

Als Einspeisepunkte wären eine Mittelspannungsleitung oder ein Umspannwerk (nächstes in Badhöring oder Julbach) vorgesehen. Konkrete Aussagen zum Ort der Einspeisung ins Stromnetz kann vom Netzbetreiber Bayernwerk erst nach der Fassung eines Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan erarbeitet werden.

Neben der nachhaltigen Energieerzeugung wäre auch eine Bürgerbeteiligung möglich.

Da es sich bei den vorgesehenen Flächen um sehr hügelige und nicht einfach zu bebauenden Flächen handelt, steht der Marktgemeinderat dem Projekt eher kritisch gegenüber.

Sie sehen eine Bewirtschaftung mit Traktoren auf dieser großen Fläche als schwierig und unrentabel, auch wenn auf Nachfrage der Abstand zwischen den Solar-Panelen individuell je nach Anbau angepasst werden könnte (gewöhnlich mind. 8-9 Meter).

Es wird mehrmals eine Komprimierung der Freiflächen-PV-Anlage mit konventioneller Landwirtschaft und landwirtschaftliche Nutzung der gut zu bewirtschaftenden Fläche vorgeschlagen. **** merkt nach Worterteilung durch den Gemeinderat an, dass es gut gewesen wäre es früher zu wissen, wenn eine konventionelle Anlage gewollt ist.

Vom Marktgemeinderat wird kritisiert, dass der vorgegebene Mindestabstand von 100 Metern zur nächsten Wohnbebauung nicht eingehalten wird und sich die Anlage nicht ins Landschaftsbild einfügt. Im Jahr 2021 wurde vom Marktgemeinderat ein Grundsatzbeschluss gefasst, indem ein Kriterienkatalog für die Aufstellung von Freiflächen-PV-Anlagen erarbeitet wurde. Laut diesem Katalog soll das Landschaftsbild erhalten, ggf. ökologisch aufgewertet, die regionale Wirtschaft gestärkt werden und eine Bürgerbeteiligung möglich sein. Außerdem ist ein Mindestabstand von 100m zur nächstgelegenen Wohnbebauung und 50m zu Gewässern festgelegt.

Da der Mindestabstand zu den Nachbarn in Schlott, Grimm und Trittling nicht eingehalten wird, wird von den Markträten ein Blendgutachten gefordert. Dies ist jedoch erst in der frühzeitigen Beteiligung, also nach Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan vorgesehen.

Marktgemeinderat *** fragt nach, ob die Anlage eingezäunt wird und wenn ja, ob trotzdem ein Wildwechsel gewährleistet ist. Laut *** wird eine Einzäunung hergestellt. Diese ist aber für Kleintiere aufgrund des Bodenabstandes kein Problem und es könnte ggf. auch eine Schneise für größere Wildtiere eingebaut werden.

Nach längerer und teilweise kontroverser Diskussion wird klar, dass es noch viele Unklarheiten bezüglich des geplanten Projektes gibt und in dieser Sitzung darüber nicht entschieden werden kann. Der Marktgemeinderat steht einem solchen Projekt grundsätzlich offen gegenüber, jedoch soll für alle Beteiligten eine gute und verträgliche Lösung erarbeitet werden.

Es wird daher vorgeschlagen, das geplante Projekt nochmal zu überarbeiten und die genannte Kritik zu berücksichtigen und in der nächsten Marktgemeinderatsitzung am 04.06.2024 nochmal zu behandeln.

Beschluss Nr. 50/2024 einstimmig

Der Marktgemeinderat beschließt, dass das vorgestellte Projekt nochmal überarbeitet und anschließend in der nächsten Marktgemeinderatsitzung am 04.06.2024 vorgestellt werden soll.

4.2 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 24 „Freiflächen PV Rosenberg“

Wie unter TOP 4.1 vorgestellt soll im Ortsteil Rosenberg auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1203 und 1205 der Gemarkung Marktberg eine ca. 10 Hektar große Freiflächen Photovoltaikanlage errichtet werden. Um die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen muss der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Beschluss Nr. 51/2024 einstimmig

Da noch einige Unklarheiten bestehen, beschließt der Marktgemeinderat diesen TOP bis zur nächsten Marktgemeinderatsitzung am 04.06.2024 zu vertagen.

5. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 22 „Freiflächen PV Schützing“

5.1 Abwägungsbeschluss

Beschluss Nr. 52/2024 13:1

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 „Freiflächen PV-Schützing“ und der dazugehörigen Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren fand vom 19. Dezember 2022 bis 30. Januar 2023 statt. Aus dieser ergab sich die Notwendigkeit einer geophysikalischen Prospektion aufgrund der naheliegenden Bodendenkmäler und der Erstellung eines Blendgutachtens. Nun liegen diese beiden Planunterlagen vor und das Verfahren kann fortgesetzt werden.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein. Von den 26 beteiligten Träger öffentlicher Belange gingen von 12 Fachstellen Stellungnahmen ein. Dem Gemeinderat wurden die Stellungnahmen vorgetragen.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Bayerischer Bauernverband
- Bayernwerk Netz AG Netzcenter
- Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Regionaler Planungsverband Region 18
- Landratsamt Altötting – Abt. Feuerwehrwesen/Kreisbrandrat Hr. Haringer
- Gemeinde Haiming

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:

- Landratsamt Altötting – Abt. Tiefbau SG 52 vom 23.12.2022
- Landratsamt Altötting – Abt. Hochbau SG 52 vom 18.01.2023
- Landratsamt Altötting – Abt. Gesundheitsamt vom 11.01.2023
- Stadt Neuötting vom 10.01.2023
- Stadt Burghausen vom 04.01.2023
- Gemeinde Mehring vom 18.01.2023
- Gemeinde Emmerting vom 18.01.2023

**Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn vom
03.01.2023**

Bei der Festsetzung sollte berücksichtigt werden:

Eine Rückbauverpflichtung, ein Verzicht auf Ausgleichsflächen und die Duldung der durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche auftretenden Immissionen in Form von Geruch, Staub und Lärm, sowie eventuelle Steinschlagschäden.

Ergänzung vom 13.01.2023

1. FNP-Änderung

In den Geltungsbereich der FNP-Änderung sollen im östlichen Randbereich Waldflächen einbezogen werden. Der Wald auf dem Grundstück Fl. Nr. 184 ist durch Rechtsverordnung des LRA Altötting als Bannwald ausgewiesen. Dies ist im Planentwurf „Bestand“ durch entsprechende Plansignatur (dunkelgrün mit zusätzlichen weißen Kreuzen) kenntlich gemacht. Im Planentwurf „Änderung“ fehlt jedoch auf dem Grundstück die Zusatzsignatur (weißes Kreuz). Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte auf dem Grundstück Fl. Nr. 184 die Signatur für Bannwald auch in der Planänderung erkennbar sein.

2. Bebauungsplan

In den Geltungsbereich des Bebauungsplans werden im östlichen Randbereich Waldflächen als zu erhaltende Waldflächen einbezogen. Auch im Bebauungsplan sollte der Wald auf dem Grundstück Fl. Nr. 184 durch Wahl einer geeigneten Signatur als Bannwald kenntlich gemacht werden.

Im Bebauungsplan sollte zudem ein textlicher Hinweis gegeben werden, dass Beeinträchtigungen, die von Waldflächen innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs auf die baulichen Anlagen einwirken können (Beschattung, Pollenflug, Laubfall u.ä.) entschädigungslos zu dulden sind und keinen Anspruch auf eine Beseitigung von Waldbäumen begründen.

Abwägung:

Zu Rückbauverpflichtung: Eine Rückbauverpflichtung ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht festsetzbar, auch aus befristeten Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB folgt eine Rückbauverpflichtung nicht unmittelbar. Vielmehr bedarf es zur Durchsetzung einer gesonderten Anordnung nach § 179 Abs. 1 BauGB (Duldungsverpflichtung). In der Praxis erweist sich die hoheitliche Durchsetzung solcher Duldungsverpflichtungen jedoch aufgrund der grundsätzlich gegebenen Rechtsschutzmöglichkeiten und ggfs. der Entschädigungsproblematik (vgl. § 179 Abs. 3 BauGB) als durchaus schwierig. Es ist deshalb zu empfehlen, Rückbauverpflichtungen in begleitenden städtebaulichen Verträgen zu verankern (sh. IMS v. 19.11.2009, Az. 1185 - 4112.79 - 037/ 09).

Zu Verzicht auf Ausgleichsflächen: Da zum Entwurfsverfahren auf die Inanspruchnahme einer bestehenden Ausgleichs-/Ersatzfläche verzichtet wird, sind auch keine Ausgleichsflächen mit Ausnahme der Eingrünung mehr erforderlich. Der Empfehlung kann daher gefolgt werden.

Zu Duldung der durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche auftretenden Immissionen in Form von Geruch, Staub und Lärm, sowie eventuelle Steinschlagschäden: In Ziffer 9 der Begründung zum Bebauungsplan ist folgender Absatz enthalten: „Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Etwaige Schäden, ausgehend von der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, müssen privatrechtlich geregelt werden.

Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die damit unter Umständen verbundenen zeitlich auftretenden Emissionen sind zu dulden.“ Somit sind alle notwendigen Aussagen enthalten, die mit der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen zusammenhängen.

Dem Hinweis wird gefolgt und im Planentwurf eine Signatur für Bannwald ergänzt. Der Hinweis zu entschädigungsloser Duldung von Beschattung, Pollenflug, Laubfall u.ä. sowie auf fehlenden Anspruch auf eine Beseitigung von Waldbäumen wird in den Hinweisen durch Text auf dem Plan ergänzt.

Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vom 19.01.2023

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (BQ) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Der o.g. Planungsraum betrifft die Bodendenkmäler D-1-7742-0081 „Verebnete Grabhügel und Kreisgräben vorgeschichtlicher Zeitstellung, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der Latènezeit und der römischen Kaiserzeit, sowie Reihengräberfeld des frühen Mittelalters" und D-1-7742-0015 „Archäologische Befunde im Bereich eines Kanalsystems des hohen Mittelalters (Großer Laubergraben, Kleiner Laubergraben bzw. Schützingener Graben und Oberpiesinger Graben). Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich hier aufgrund der siedlungsgünstigen Lage an der Alz um ein langfristig mindestens von der späten Bronzezeit (ca. ab 1300 v. Chr) bis ins Hochmittelalter dicht besiedelten Areals handelt, dessen Bedeutung sowohl durch die Ausgrabungen des BLfD 1989 im Bereich der ehemaligen Kiesgrube, als auch durch zahlreiche Lesefunde verschiedener Zeitstellungen belegt wird. Solche besonders dicht besetzten, möglicherweise kontinuierlich genutzten Siedlungs- und Bestattungsareale, können oftmals weitreichende wissenschaftliche Erkenntnisse zur regionalen und überregionalen Entwicklung liefern, so dass hier im bisher nicht bebauten Bereich des Planungsraums ein besonders hoher Denkmalwert vorliegt. Grundlegend ist, wie bereits auf dem Beratungstermin mit dem Anlagenbetreiber MaxSolar GmbH am 09.08.2022 besprochen, eine Nutzung der hochrangigen Denkmalfächen als PV-Anlage aufgrund der langfristigen Herausnahme der Flächen aus der intensivlandwirtschaftlichen Nutzung sehr zu begrüßen. Allerdings ist, wie ebenfalls besprochen, aufgrund der geringen Denkmalkennntnis, das Ausmaß der Schäden durch die Planung an den besonders gefährdeten Teilen des Denkmals, v.a. dem frühmittelalterlichen Gräberfeld, den Grabhügeln der Hallstattzeit und weiteren möglicherweise vorhandenen hochwertigen Denkmälern nur schwer abschätzbar. Daher wurde mit dem Betreiber vereinbart, dass im Vorfeld eine geophysikalische Prospektion des Areals durchgeführt werden soll, um den Umfang und Erhalt des Denkmals zu prüfen. Der vorliegenden Planung kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugestimmt werden, wir möchten Sie bitten die Planung bis zur Durchführung der geophysikalischen Prospektion zurückzustellen. Die Zustimmung des BLfD kann erst nach einer Beurteilung der Denkmalsubstanz und nach ggf. notwendigen Umplanungen in Aussicht gestellt werden. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Art. 3 Abs. 2 BayDSchG schreibt weiterhin vor, dass die Gemeinden vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen Rücksicht zu nehmen haben. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend. Im Rahmen der Aufstellung eines Bauleitplans sind nach § 1 Abs. 7 BauGB öffentliche und private Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. An die Abwägung sind eine Reihe grundsätzlicher, von der Rechtsprechung entwickelter Anforderungen zu stellen. Muss die Gemeinde Belange zurückstellen und damit im Einzelfall von wichtigen Planungsgrundsätzen abweichen, so soll sie hierauf in der Begründung und - hinsichtlich der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung- in der zusammenfassenden Erklärung zum Bauleitplan eingehen. In der Regel beinhaltet die Begründung die maßgeblichen Gründe für die Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB); eine besonders sorgfältige Begründung ist erforderlich, wenn von wesentlichen Planungsgrundsätzen abgewichen werden musste oder wenn gewichtigen öffentlichen Belangen nicht Rechnung getragen werden konnte, wie sie vor allem in den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange zum Ausdruck gekommen sind. Die Begründung einschließlich des Umweltberichts nimmt am Aufstellungsverfahren teil. Sie ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit dem Entwurf des Bauleitplans öffentlich auszulegen. Sie ist auch in den Feststellungsbeschluss über den Bauleitplan mit einzubeziehen, dem Antrag auf Genehmigung beizufügen und außerdem nach der Bekanntgabe der Genehmigung zusammen mit dem Bauleitplan zur Einsicht bereitzuhalten (§ 6 Abs. 5 S. 3 BauGB). Ein Bauleitplan, bei dem die Begründung fehlt bzw. dessen Begründung den Anforderungen nicht entspricht, ist fehlerhaft. Für einen solchen Bauleitplan kann keine Genehmigung erteilt werden. § 6 Abs. 2 BauGB und §10 Abs. 2 BauGB gelten entsprechend.

Bezogen auf den vorliegenden Bauleitplan lässt sich somit folgende Aussage treffen:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege kann für den oben genannten Planungsraum die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG erst nach der Beurteilung der Denkmalsubstanz und ggf. notwendigen Umplanungen in Aussicht stellen. Art. 6 Abs. 2 BayDSchG, Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG gelten entsprechend. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägung:

Es wurde eine Geophysikalische Prospektion durch Geo Büro Dr. Tarasconi durchgeführt mit folgendem Ergebnis (S. 15):

„Insgesamt lassen sich aus den geophysikalischen Untersuchungen keine Hinweise ableiten, die mit hinreichender Sicherheit auf Bodendenkmale schließen ließen. Das Fehlen sichtbarer archäologischer Befunde im Messbild der Geophysik ist jedoch ausdrücklich nicht im Sinne der Freiheit von Bodendenkmalen zu interpretieren. Ausgenommen hiervon dürfte der südlichste Abschnitt des Messfeldes sein, bei dem nach Aussagen von Anwohnern, einschlägigen Karten und in Übereinstimmung mit dem Messbild eine massive Überprägung nachweisbar ist. Eine Abstimmung des weiteren Vorgehens mit BLfD ist zu empfehlen.“

Dieses Ergebnis sowie der Bericht werden in den Verfahrensunterlagen ergänzt. Ebenso wird im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan ergänzt, dass denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG erforderlich ist.

Stellungnahme vom Bund Naturschutz vom 30.01.2023

Folgende Punkte bei der geplanten PV Anlage schlagen wir in Ergänzung zu den Festsetzungen vor:

- Schlegelmulch wird zum Schutz von Kleinlebewesen verboten.
- Sofern das technisch möglich ist, sollten 30 % der Mähfläche als Rückzugsgebiete im Wechsel unbehandelt bleiben.
- Eine Schnitthöhe von 10 cm ist bei der Mahd der Wiesenflächen einzuhalten.
- Wiederkehrend sollte der Umweltbeauftragte der Gemeinde im Gemeinderat berichten, ob alle Umweltauflagen aus den Festsetzungen eingehalten wurden.

Abwägung:

Zu Schlegelmulch: 30 % der Mähfläche als Rückzugsgebiete, Schnitthöhe von 10 cm: Es ist bereits festgesetzt, dass Mulchen nicht zulässig ist (Ziffer 5.2 der Festsetzungen). Die Einhaltung einer Schnitthöhe von 10 cm bei der Mahd der Wiesenflächen wird in Ziffer 5.2 der Festsetzungen ergänzt. Die übrigen Aussagen sind bereits in den Hinweisen Ziffer 4 enthalten und werden so weit möglich beachtet. Um ein Überwachsen und damit eine Beschattung der Module zu verhindern, ist es in wüchsigen Jahren ggf. nicht möglich 30% der Mähfläche als Rückzugsgebiete zu belassen, so dass auf eine Aufnahme dieser Formulierung in die Festsetzungen verzichtet wird.

Zu Umweltbeauftragter: Ein Umweltbeauftragter ist in der Marktgemeinde nicht vorhanden.

Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 18.01.2023

Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 22.12.2022 per E-Mail bei uns eingegangen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich oberirdische Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung

und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Sollte doch eine Verlegung notwendig werden, bitten wir Sie, die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig (ca. 6 Monate) vor Baubeginn mit unserem Team Betrieb (E-Mail: PTI21_BTR@telekom.de) abzustimmen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Ergänzung vom 05.02.2024:

Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 22.12.2022 per E-Mail bei uns eingegangen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur genannten Planung bestehen keine Einwände.

Im Geltungsbereich bestehen derzeit keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Abwägung:

Nach Rücksprache mit der Telekom, ob die oberirdische Leitung noch vorhanden ist, wurde mit der Stellungnahme vom 05.02.2024 die Stellungnahme vom 18.01.2023 ersetzt. Laut Email vom 05.02.2024 ist somit die Stellungnahme vom 18.01.2023 hinfällig. Die Stellungnahme vom 05.02.2024 ergeht zur Kenntnis, Änderungen an der Planung sind nicht erforderlich.

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Traunstein vom 19.01.2023

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- entfällt-

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

- entfällt –

3 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

- entfällt –

4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

4.1 Grundwasser/ Wasserversorgung

4.1.1 Grundwasser

- Am Planungsbereich liegen östlich und westlich unserem Datenbestand nach zwei Grundwassermessstellen. Werte von Grundwasserstandsmessungen liegen uns jedoch leider nicht vor. Daten sind bei Bedarf in eigener Zuständigkeit zu ermitteln.

- Großflächiger Bodenabtrag ist zu vermeiden. Die Gründung der Solarmodultische soll nach Möglichkeit flach durch Streifenfundamente ausgeführt werden. Ggf. kommen auch wenige Meter tiefe Ramm- oder Schraubgründungen in Betracht.

- Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt (allgemeiner Grundwasserschutz). Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig. Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden. Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

4.1.2 Wasserversorgung

- entfällt-

4.2 Oberflächengewässer/ Überschwemmungssituation

4.2.1 Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.

Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben wird, können auch im Planungsgebiet bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosionserscheinungen auftreten. Dabei ist auch das von außen dem Planungsgebiet zufließende Wasser zu beachten. Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und in eigener Zuständigkeit Vorkehrungen zur Schadensreduzierung zu treffen und Schutzmaßnahmen bezüglich Personenschäden vorzunehmen. Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen auf Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir verweisen daher auf § 37 WHG.

4.2.2 Oberflächengewässer

überirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

4.3 Abwasserentsorgung

4.3.1 Schmutzwasser

Es fällt kein Schmutzwasser an.

4.3.2 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser soll breitflächig über belebten Oberboden versickert werden. Um bei größeren Regenereignissen einen Übertritt von Regenwasser auf andere Grundstücke zu vermeiden sind ggf. an den Rändern entsprechende Wälle oder Mulden anzulegen. Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind zu beachten. Sofern eine gesammelte Versickerung von Niederschlagswasser erforderlich ist, sind nachfolgenden Hinweise und Anforderungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu berücksichtigen:

Durch eine Versickerung von Niederschlagswasser besteht hinsichtlich einer möglichen Mobilisierung von PFOA aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Besorgnis einer erheblichen Verschlechterung der örtlichen Belastungssituation im Grundwasser, wenn sichergestellt wird, dass keine vermehrte Auswaschung und Mobilisierung von PFOA durch die Versickerung stattfindet. Im Bereich der Versickerung ist sicherzustellen, dass dort nur unbelastete Bodenmaterialien (Stufe-1-Wert der PFG-Leitlinien eingehalten) verbleiben oder eingebaut werden. Dies kann dann als erfüllt gelten, wenn es sich um Kies oder sandigen Kies handelt. Beim Einbau von bindigen Bodenmaterialien kann das ohne nähere Untersuchung lediglich dann als erfüllt angenommen werden, wenn es von außerhalb der ermittelten Belastungszonen stammt.

4.4 Altlastenverdachtsflächen sowie Poly- und Perfluoralkylverbindungen

In der Bauleitplanung sollen erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden sowohl im Flächennutzungs- als auch im Bebauungsplan gekennzeichnet werden (§5 Abs. 3 Nr. 3, §9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB). Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. kann beim Landratsamt Altötting eingeholt werden. Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., so sind die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführen. Mit den Untersuchungen sind Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern zu beauftragen. Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, die auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Altötting zu verständigen. Gemäß den uns vorliegenden Untersuchungen liegt das Vorhaben im Bereich einer schädlichen Bodenveränderung durch Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS). Innerhalb des Belastungsgebietes anfallendes Bodenaushubmaterial ist in der Regel stark mit PFOA verunreinigt. Eine Umlagerung von hoch belastetem Bodenmaterial in niedriger belastete oder unbelastete Bereiche ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu befürworten. Sie ist mit der Gefahr verbunden neue schädliche Bodenverunreinigungen und zusätzliche Grundwasserverunreinigungen zu schaffen. Wir empfehlen daher die tatsächliche Belastung der überplanten Flächen zu ermitteln und eine Abfallbewertung vorzunehmen. Für die Bewertung und Verwendung des Bodenmaterials gelten grundsätzlich die „Vorläufige Leitlinien zur Bewertung von PFAS-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Juli 2022). Besonders hinzuweisen ist auf die Neuregelung für Probenahme und Analyse bei einer Verwertungsabsicht, und hier die Umstellung des Eluatverfahrens auf eine Verdünnung von 2:1 statt bislang 10:1. Falls die festgestellten Belastungen eine Verwertung des Materials im uneingeschränkten Einbau (Zuordnungswert Z 0) nicht zulassen, empfehlen wir vorab ein Entsorgungs- bzw. Verwertungskonzept durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen erstellen zu lassen. Um den Bauherrn eine ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung, Umlagerung oder Verwertung überschüssigen Bodenmaterials zu ermöglichen, empfehlen wir im Flächennutzungs-/ Bebauungsplan die betroffenen Flächen kenntlich zu machen (§5 Abs. 3 Nr. 3, §9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB) sowie auf die Belastungssituation hinzuweisen. Das Landratsamt Altötting erhält einen Abdruck der Stellungnahme.

Abwägung:

Zu 4.1.1 Grundwasser: Ca. 240 m südwestlich liegt die Grundwassermessstelle Schützing 375 D. Der höchste Grundwasserstand liegt hier bei 3,62 m unter Flur (Beobachtungszeitraum 01.11.1981 - 01.11.2024). Die Aussagen werden in der Begründung Ziffer 5.3.1 ergänzt. Die Gründung der Module reicht bis zu einer Tiefe von 1,5 m – 2 m. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist daher nicht zu erwarten. Es wird in Ziffer 3 der Festsetzungen Örtliche Bauvorschriften eine Ziffer 3.6 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Bei den Rammprofilen ist eine in Bezug auf Zink auswaschungsarme Beschichtung, z.B. Magnelis, zu verwenden. Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig. Es wird in Ziffer 3 der Festsetzungen eine Ziffer 3.7 eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.“ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, in der Begründung in Ziffer 5.3.1 ergänzt und im Weiteren beachtet.

Zu 4.2.1 Starkniederschläge: Die genannten Hinweise bzgl. Starkniederschläge werden zur Kenntnis genommen, in der Begründung in Ziffer 5.3.3 Hochwasser soweit noch nicht vorhanden ergänzt und im Zuge der Umsetzung beachtet. Da sich im Anlagengelände Personen nicht regelmäßig aufhalten, wird die Gefahr der Auswirkungen der Starkniederschläge eher als gering beurteilt, zumal keine neuen Baukörper im klassischen Sinn errichtet werden.

Zu 4.3.2 Niederschlagswasser: Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser der kompletten Freiflächen sowie der Dachwässer der Übergabe-/ Wechselrichter-/ Trafostation / Batteriespeicher erfolgt innerhalb des Planungsgebietes wie bisher. Durch die Umnutzung wird nicht mit geänderten Abflussverhältnissen gerechnet, insofern sind keine zusätzlichen Maßnahmen für Entwässerungseinrichtungen vorgesehen. Die Hinweise zu Versickerung und Verhinderung vermehrter

Auswaschung und Mobilisierung von PFOA durch die Versickerung werden in der Begründung unter Ziffer 7.3.2 Niederschlagswasserableitung ergänzt und im Zuge der Umsetzung beachtet.

Zu 4.4 Altlastenverdachtsflächen sowie Poly- und Perfluoralkylverbindungen: Nach telefonischer Abstimmung mit dem Landratsamt Altötting, Abt. Bodenschutz, liegt keine förmlichen Altlastenverdachtsflächen vor, von einer Belastung mit Poly- und Perfluoralkylverbindungen ist jedoch auszugehen. Da die geringen erforderlichen Bodenaushubmengen vor Ort wieder eingebaut werden, keine Versickerungsanlagen erforderlich sind und der Grundwasserflurabstand bei 3,6 m liegt, sind aus Sicht des Landratsamtes keine weiteren Untersuchungen oder Maßnahmen erforderlich.

Stellungnahme vom Landratsamt Altötting – SG 51 Untere Bauaufsichtsbehörde vom 03.01.2023

Flächennutzungsplan:

1) Verfahrensvermerke

Grundsätzlich entsprechen die Verfahrensvermerke nicht den Muster-Verfahrensvermerken der „Planungshilfen für die Bauleitplanung (p20/21)“ des StMB (vgl. Seite 216). Um hier Fehlerquellen zu vermeiden sollten die Verfahrensvermerke angepasst werden. Abweichend zu den Muster-Verfahrensvermerken wird beim Punkt „Genehmigung“ seitens des LRA kein Siegel bzw. Unterschrift geleistet. Dies ist zu beachten.

2) Vergabe einer Deckblatt-Nummer

Es wird empfohlen, im weiteren Verfahren, diesem FNP-Änderungsverfahren eine laufende Nummer zu geben. Es könnte z. B. als „Änderung Flächennutzungsplan - Deckblatt 1“ bezeichnet werden. Bei Passus Inkrafttreten in den Verfahrensvermerken wird fälschlicherweise „13. Änderung“ genannt.

Bebauungsplan:

1) Verfahrensvermerke

Grundsätzlich entsprechen die Verfahrensvermerke nicht den Muster-Verfahrensvermerken der „Planungshilfen für die Bauleitplanung (p20/21)“ des StMB (vgl. Seite 216). Um hier Fehlerquellen zu vermeiden sollten die Verfahrensvermerke angepasst werden.

2) Planzeichen für Einfriedungen

Die Festsetzung zu Einfriedungen mittels „sonstigem Planzeichen“ als sog. „Perlschnur“ (vgl. Nr. 15.14 PlanZV) ist zu ändern. Die Perlschnur dient in der Bauleitplanung z. B. der Darstellung von unterschiedlichen Nutzungen (wie hier unterschiedlicher Zweckbestimmungen bei der Gebietsart). Für die planerische Darstellung der Lage von Einfriedungen ist ein anderes, nicht durch die PlanZV vorgegebenes, Planzeichen zu verwenden. Ergänzend sollte eine Bemaßung des Abstandes zur blauen Baugrenze dargestellt werden.

3) Abweichung von Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO

Die textliche Festsetzung unter A) 3.2 zu Abstandsflächen muss umformuliert werden. Grundsätzlich kann durch den Bebauungsplan nur ein abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen zugelassen oder vorgeschrieben werden.

Es wird folgende Formulierung empfohlen:

„Abweichend zum gesetzlich geregelten Maß der Tiefe der Abstandsflächen in Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO (in der Fassung vom 01.06.2021) wird im Sinne des Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO abweichend festgesetzt, dass für bauliche Anlagen innerhalb der Baugrenzen die Tiefe der Abstandsflächen (= Abstand der baulichen Anlagen zueinander) $0,5 \cdot H$ beträgt, jeweils aber mindestens X m beträgt. („ X “ muss die Gemeinde bestimmen) Für Einfriedungen gemäß Ziffer 3.4 ist eine Abstandsfläche nicht erforderlich ist, wenn sie entsprechend der Festsetzung mittels Planzeichen an entsprechender Stelle errichtet wird (Anwendung des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayBO).“

Hinweis:

Hierdurch sollen die Abstände zwischen den einzelnen Modulreihen definiert werden, da ansonsten innerhalb des Bauraumes die gesetzlichen Abstandsflächen einzuhalten wären.

4) Hinweis Inkrafttreten

Der Hinweis Nr. 9 „Inkrafttreten“ ist obsolet, da dies in den Verfahrensvermerken bereits erläutert wird.

Abwägung:

Flächennutzungsplan:

Zu 1) Verfahrensvermerke: Die Verfahrensvermerke werden dem Wunsch der Fachbehörde entsprechend auf Grundlage der genannten Mustervorlagen angepasst.

Zu 2) Deckblattnummer: Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da die Deckblätter in der Marktgemeinde bisher alle nicht nummeriert wurden. Die fälschliche Angabe 13. Änderung wird korrigiert.

Bebauungsplan:

Zu 1) Verfahrensvermerke: Die Verfahrensvermerke werden dem Wunsch der Fachbehörde entsprechend auf Grundlage der genannten Mustervorlagen angepasst.

Zu 2) Planzeichen für Einfriedungen: Das Planzeichen wird dem Wunsch der Fachbehörde entsprechend geändert, ebenso wird eine Bemaßung des Abstandes zur blauen Baugrenze ergänzt.

Zu 3) Abweichung von Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO: Dem Einwand wird gefolgt und folgende Formulierung in Ziffer 3.2 eingefügt: „Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO in der Fassung vom 01.06.2021 sind einzuhalten. Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO findet keine Anwendung.“

Bezüglich der Einfriedungen (bis zu 2,5 m hoch) wird eine klarstellende Formulierung unter Ziffer 3.4 eingefügt:

„Für Einfriedungen gemäß Ziffer 3.4 ist eine Abstandsfläche nicht erforderlich, wenn sie entsprechend der Festsetzung mittels Planzeichen an entsprechender Stelle errichtet werden (Anwendung des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayBO)“.

Zu 4) Hinweis Inkrafttreten: Hinweis Nr. 9 wird gestrichen um eine Doppelnennung zu vermeiden.

Stellungnahme vom Landratsamt Altötting – Sachgebiet 53 Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau vom 02.01.2023

Flächennutzungsplan:

Keine Äußerung

Bebauungsplan:

Der Nutzen von Freiflächenphotovoltaik ist wohl unumstritten. Dennoch sollten versucht werden, negative Einflüsse auf das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten. In diesem Fall fehlen jedoch jegliche Eingrünungsmaßnahmen zur freien Landschaft, was wiederum einen erheblichen Einschnitt bedeutet. Um nun die Sichtbarkeit der PV-Anlage so gering wie möglich zu halten, sollte entlang der Süd und Westseite des Geltungsbereiches eine mindestens 3-reihige Heckenstruktur aus heimischen und freiwachsenden Sträuchern auf einer Breite von 5,00 m angelegt werden. Werden die Pflanzen in einem Diagonalverband angeordnet (Reihen- und Pflanzabstand jeweils 1,50 m) folgt eine fast blickdichte Wand. Gleichzeitig sollten Einfriedungen innerhalb der Eingrünung verlaufen. Es wird eindringlich dazu geraten, eine entsprechende Eingrünungsstruktur zu verwirklichen.

Zudem sollten folgende Festsetzungen angepasst bzw. ergänzt werden:

3.1 Gestaltung baulicher Anlagen: Flachdachflächen sind stets mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.

7.1 Obstgehölze: Die Mindestpflanzqualität muss „Hochstamm, 3mal verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 14-16“ entsprechen. Zudem sind ausschließlich Obstgehölze mit Sämlingsunterlage zulässig.

Strauchpflanzung: Die Mindestpflanzqualität muss „Strauch, 2mal verpflanzt, mit Ballen, Höhe 80-100" entsprechen. Es sind ausschließlich heimische und freiwachsende Arten zulässig.

7.3 Pflege der Gehölzpflanzungen: Baumpflanzungen sind zu pfählen und mit Verbisschutz auszustatten. Strauchpflanzungen sind die ersten Jahre durch entsprechende Schutzzäune zu schützen.

Abwägung:

Zu Heckenstruktur: Dem Einwand wird gefolgt und im Westen eine 5 m breite Eingrünung in Form einer Hecke ergänzt. Die Einfriedung verläuft hinter der Hecke.

Zu 3.1 Dachbegrünung: Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da durch die Pflanzung der Hecke ohnehin kaum mehr eine Sichtbeziehung zu den wenigen geplanten Bauten (Trafostationen / Wechselrichter / Übergabestationen / Batteriespeicher) besteht.

Zu 7.1 Obstgehölze und 7.3 Pflege der Gehölzpflanzungen: Aufgrund der geplanten Hecke entfallen die geplanten Obstbäume.

Stellungnahme vom Landratsamt Altötting - Untere Immissionsschutzbehörde vom 19.01.2023

Grundsätzlich zählen Anlagen, die die natürliche Beleuchtungssituation wesentlich ändern, zu den Emissionsquellen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Entsprechend wird auch anerkannt, dass Lichtimmissionen durch Reflexion natürlicher Lichtquellen schädliche Umwelteinwirkungen sowie Belästigungen darstellen können (z.B. Bayrischer Verwaltungsgerichtshof, Aktenzeichen 15 CS 06.2933). Durch die Wechselrichter und Trafoanlagen sind Lärmemissionen nicht auszuschließen. Daher ist bei der Planung darauf zu achten, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen an den umliegenden Immissionsorten auftreten können. Die entsprechenden Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 der TA Lärm sind zu gewährleisten. Für die Baumaßnahme ist die Einhaltung der Anforderungen "Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm", "Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen" zu gewährleisten. Nach dem LAI-Papier (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen) brauchen Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden.

Nach dem LAI-Papier sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind als kritisch hinsichtlich der Blendwirkung zu betrachten. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein. Da sich südlich, nördlich und westlich Immissionsorte befinden, wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht die Erstellung eines Blendgutachtens für erforderlich gehalten. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorliegen eines Blendgutachtens erfolgen.

Rechtsgrundlagen

§§ 1, 2, 50 BImSchG, LAI-Papier - Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Stand 03.11.2015), TA-Lärm.

Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm

Wer Baustellen betreibt, hat nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dafür zu sorgen, dass

1. Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
2. Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen. Die Bundesregierung hat Immissionsrichtwerte festgesetzt, bei deren Überschreitung mit erheblichen Belästigungen durch Baumaschinen zu rechnen ist (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschimmissionen -vom 19. August 1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160).

Als Immissionsrichtwerte sind festgesetzt worden für

- a) Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind

- b) Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind
 - c) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerblich Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind
 - d) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind
 - e) Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind
 - f) Kurgelände, Krankenhäuser und Pflegeanstalten
- | | |
|----------|-----------|
| 70 dB(A) | |
| tagsüber | 65 dB (A) |
| nachts | 50 dB (A) |
| tagsüber | 60 dB (A) |
| nachts | 45 dB (A) |
| tagsüber | 55 dB (A) |
| nachts | 40 dB (A) |
| tagsüber | 50 dB (A) |
| nachts | 35 dB (A) |
| tagsüber | 45 dB (A) |
| nachts | 35 dB (A) |

Nachtzeit ist nach dieser Vorschrift die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Die Bauherren, Bauunternehmer und Bauleiter haben die Pflicht, beim Betrieb von Baumaschinen auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten. Unabhängig davon haben sie ferner die Pflicht, zu jeder Zeit vermeidbare Geräusche von Bauarbeiten zu verhindern. Gesetzesverstöße können zu Zwangsmaßnahmen bis hin zur Stilllegung der Baustelle führen. Daneben können Bußgeldbescheide verhängt werden und in besonders schwerwiegenden Fällen Strafanzeigen wegen Körperverletzung erfolgen. Um die Gefahr von Gesetzesverstößen auszuschließen, ist der Betrieb an jeder Baustelle möglichst geräuscharm abzuwickeln. Zu diesem Zweck sind nach Möglichkeit lärmarme Baumaschinen einzusetzen und Abschirmmaßnahmen zu treffen. Zu den Abschirmmaßnahmen gehört auch eine den Schallschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen. Fachtechnische Hinweise über Maßnahmen zur Minderung des Baulärms gibt z.B. die Anlage 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (siehe auch www.umweltbundesamt.de). Geräte und Maschinen nach dem Anhang der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl I S 3478) müssen mit einer CE-Kennzeichnung, ergänzt durch die Angabe des garantierten Schalleistungspegels, versehen sein. Sie dürfen in Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten, Gebieten für Fremdenbeherbergung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden. Auch wenn die 32. BImSchV nicht einschlägig ist, führen geräuschvolle Bauarbeiten zwischen 20.00 und 07.00 Uhr erfahrungsgemäß zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nachts in Kur-, Wohn-, und Mischgebieten und sind daher allenfalls innerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten zulässig.

Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen

Staubemissionen, die durch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Baustellen entstehen können, sind sowohl durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Staubbegrenzung bei den eingesetzten Maschinen und Arbeitsprozessen als auch durch organisatorische Maßnahmen bei Betriebsabläufen so weit als möglich zu begrenzen. Dabei ist neben der Umgebungsnutzung der Baustelle auch deren Betriebszeitraum zu berücksichtigen. Die im Folgenden aufgeführten Anforderungen zur Staubminderung sind - soweit zutreffend - beim jeweiligen Baustellenbetrieb zu berücksichtigen.

Anforderungen zur Minderung anderer Schadstoffe, zum Lärmschutz oder sonstigem Gefahren- und Arbeitsschutz werden gesondert beauftragt.

Anforderungen an mechanische Arbeitsprozesse

Auf Baustellen sind die durch Punktquellen (Fassadenreinigung) oder diffuse Quellen (Einsatz von Maschinen und Geräten, Transporte auf Baupisten, Erdarbeiten, Materialgewinnung, -aufbereitung, -umschlag, Windverwehungen usw.) bedingten Stäube und Aerosole durch entsprechende Maßnahmen an der Quelle zu reduzieren. Insbesondere bei staubenden Tätigkeiten (Schleifen, Fräsen, Bohren, Strahlen, Behauen, Spitzen, Abbauen, Brechen, Mahlen, Schütten, Abwerfen, Trennen, Sieben, Be-/Entladen, Greifen, Wischen, Transportieren) sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Kein Abblasen von angefallenen Stäuben;
Das Reinigen des Arbeitsbereiches durch trockenes Kehren oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist grundsätzlich nicht zulässig. Daher sind Ablagerungen zu vermeiden. Unvermeidbare Staubablagerungen sind mit Feucht- oder Nassverfahren nach dem Stand der Technik oder mit saugenden Verfahren unter Verwendung geeigneter Staubsauger oder Entstauber zu beseitigen.
- Staubbindung durch Feuchthalten des Materials z.B. mittels gesteuerter Wasserbedüsung.
- Bauschutttransport und Umschlagverfahren mit geringen Abwurfhöhen, kleinen Auftrittsgeschwindigkeiten und geschlossenen oder abgedeckten Auffangbehältern (auch bei Fahrzeugen) verwenden. Sind größere Höhen nicht vermeidbar, sind Fallrohre, abgedeckte Schuttrutschen usw. einzusetzen. Rohrschlüsse sind mit Manschetten staubdicht zu verbinden.
- Unterlassen des Abwerfens von Abrissgut aus Entkernungs- und Innenausbaumaßnahmen (Balken, Türen, Leichtbauelemente usw.) sowie Transport und Ablagerung dieser Materialien per Hand oder mit Hilfe von Bauaufzügen
- Abbruch-/Rückbauobjekte möglichst großstückig mit geeigneter Staubbindung (z.B. Benetzung) zerlegen. Zerkleinern auf externen, geringen belasteten Lagerplätzen vornehmen.
- Einplanung des Gerüsts und staubmindernde Abdeckungen bei Abbruchmaßnahmen.
- Vollständige Kapselung von Förderbändern.
- Bei großflächigen Rückbauarbeiten, Abbrüchen und Sprengungen von Großobjekten, welche eine Abkapselung (Einhausung des Bauwerks) nicht ermöglichen, ist eine geeignete alternative Staubbindung, wie intensive Benetzung oder Wasservorhang, vorzusehen.

Anforderungen an Geräte und Maschinen

- Es sind möglichst emissionsarme und gering staubfreisetzende Arbeitsgeräte zu verwenden. Dies sind z.B. Geräte mit
 - Emissionsraten nach dem Stand der Technik
 - Absaugung an Arbeitsöffnungen, Entstehungs- und Austrittsstellen
 - gekapselten Staubquellen
 - Verkleidungen
 - Staubbindung durch Benetzung oder Wasserführung
- Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren am Einsatzort sind im Plangebiet, sofern möglich, mit Partikelfilter-Systemen auszustatten.
- Bei staubintensiven Arbeiten mit Maschinen und Geräten zur mechanischen Bearbeitung von Baustoffen (wie z.B. Trennscheiben, Schleifmaschinen), sind staubmindernde Maßnahmen (wie z.B. Benetzen: Erfassen, Absaugen, Staubabscheiden) zu treffen.

- Offene Materialübergaben sind zu vermeiden.
 - Die Laufzeiten der Maschinen sind zu optimieren, Leerlauf ist zu vermeiden. Abschalten der Motoren der zum Be- und Entladen wartenden Fahrzeuge, soweit dies betriebsbedingt möglich ist.
 - Prüfen, ob Maschinen und Geräte unter Unterdruck betrieben werden können.
- Anforderungen an Bauausführung und organisatorische Maßnahmen
Für die Andienung bzw. Anlieferung der Baustellen bestehen, in Abhängigkeit der durch Umwelteinflüsse beaufschlagten Gebietsnutzungen, Regelungsmöglichkeiten, die in Abhängigkeit des Baufortschritts und der betroffenen sensiblen Bereiche näher festgelegt werden können:
- Anliefermodus /-organisation (z.B. lokale Pools)
 - Anlieferfahrzeuge (Tonnage, Nutzlast, lärm-/schadstoffarme Fahrzeuge)
 - Anlieferzeiten (individuell/allgemein)
 - Nutzung von Infrastrukturen
 - Abstellen von Fahrzeugen und Behältern
 - Definition von Liefer-Zeitfenstern (individuell/allgemein)
- Verkehrsführung (weiträumig und kleinräumig), Zu- und Ausfahrten für die Baustellenbereiche
Das bedeutet eine vollständige Optimierung der Baustellenlogistik. Weiterhin sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 - Lagerung von Materialien im Baustellenbereich vermeiden.

Wenn dies nicht möglich ist, sollen Abwehungen von staubförmigem Material durch Abdeckung, Befeuchtung oder Abschirmung begrenzt und Liegezeiten im Freien so weit wie möglich verkürzt werden. Dies gilt auch für Erdaushub.

- Einrichtung von Lkw-Radwaschanlagen an den Ausfahrten von Baustraßen bzw. Baustellenbereichen in den öffentlichen Verkehrsraum.
- Ausstattung der Baustraßen mit einem tragfähigen Asphaltbelag.

Wenn dies nicht möglich ist, sind auf unbefestigten Pisten Stäube z.B. mit Druckfass oder Wasserberieselungsanlage geeignet zu binden.

- Regelmäßige Reinigung der Baustraßen mit wirksamen Kehrmaschinen (ohne Aufwirbelung) oder durch Nassreinigungsverfahren.
- Umgehende Instandsetzung von beschädigten Straßenoberflächen.
- überwachte Beschränkung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Baupisten auf beispielsweise 30 km/h.

Die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer oder eine von ihnen beauftragte geeignete Stelle wie z.B. der Baustellenkoordinator für Sicherheits- und Gesundheitsschutz gemäß der Baustellenverordnung) sind verantwortlich für die korrekte Umsetzung der in der Baugenehmigung, dem Leistungsverzeichnis und Werksvertrag festgelegten emissionsbegrenzenden Maßnahmen und sorgen für eine entsprechende Einweisung des eingesetzten Personals. Darüber hinaus verpflichten sich Bauherr bzw. dessen Beauftragte, die im Plangebiet tätig werden, einen engen Kontakt zu den Immissionsschutzbehörden zu halten (telefon. Erreichbarkeit während des Baustellenbetriebs). Neben diesen anlagenbezogenen Maßnahmen muss eine Überwachung von Baustellen sichergestellt werden. Hierzu werden die zuständigen Behörden neben der Information und Aufklärung der Bauherren zusätzliche Schwerpunktüberwachungen durchführen, um die Einhaltung des Standes der Technik zu überprüfen. Weitergehende Regelungen im Einzelfall und über die genannten Anforderungen hinausgehende Ansprüche können gestellt werden.

Hinweise zu staubmindernden Maßnahmen sind jeder Baugenehmigung beizufügen. Dies gilt auch im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren oder für Vorhaben, die am Freistellungsverfahren teilnehmen - auch hier ist der Bauherr auf die Möglichkeiten zur Vermeidung von Gefahren und Belästigungen durch Feinstaub hinzuweisen. Bei genehmigungsfreien Vorhaben erscheint eine Unterrichtung der Bauunternehmer über die Verbände (z. B. IHK) zweckmäßig

Vorhabensträger geplanter Maßnahmen sind des Weiteren zu verpflichten, zur Vermeidung bzw. Verminderung möglicher Staubimmissionen bis zur Bauleistungsvergabe ein Vorbeugungs-, Sicherungs- und Überwachungskonzept für eine nachhaltige Staubimmissionsminderung zu entwickeln. Der so genannte Staubminderungsplan wird Bestandteil der regulären Vorgehensweise bei Baustellenbewertungen.

Abwägung:

Es wurde ein Blendgutachten durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflexion durch die PV Anlage als gering eingestuft werden kann. Es sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich bzw. angeraten. Das Gutachten wird Bestandteil der Verfahrensunterlagen. Bzgl. Lärmimmissionen wird angemerkt, dass die Trafostationen und Wechselrichter möglichst weit entfernt von der benachbarten Bebauung platziert werden, so dass von keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen ausgegangen wird. Die Hinweise bzgl. Baulärm und Staubminderung bei Baustellen werden in die Begründung unter Ziffer 9 Immissionsschutz eingefügt und im Zuge der Umsetzung beachtet.

Stellungnahme vom Landratsamt Altötting - Untere Naturschutzbehörde vom 24.01.2023

In Begründung und Umweltbericht werden die Auswirkungen auf das ortstypische Landschaftsbild nicht ausreichend berücksichtigt. Um die geplante PV-Anlage ausreichend in die Umgebung einzugliedern, wäre die Planung und Darstellung von Eingrünungsmaßnahmen vor allem im Westen unbedingt erforderlich. Wir bitten um textliche Anpassung und entsprechende Darstellung im Planteil (z.B. dreireihige Hecke mit autochthonen, standortgerechten Gehölzen). In einem Teilbereich im Südosten des Geltungsbereichs (Freiflächenphotovoltaik II) werden Flächen beansprucht, welche für Ausgleichsmaßnahmen eines anderen Bauvorhabens (Kiesabbau) vorgesehen sind beansprucht. Es wird empfohlen, diesen Bereich auszusparen oder ggf. durch adäquate Umplanung.

Achtung: Die Verzinsung von Ausgleichsmaßnahmen beträgt generell 3% pro Jahr, auf die Laufzeit von max. 10 Jahren. Unter Umständen sind also bis zu 30% zusätzlich für diese fremde Ausgleichsfläche extern auszugleichen. In den Festsetzungen durch Text des Bebauungsplanes, werden in Teil B) Grünordnungsplan unter Punkt 5 die Ansaat und Pflege der Wiesenflächen beschrieben. Was hier aus naturschutzfachlicher Sicht fehlt, ist eine effektive Aushagerungsphase, die dem ehemals intensiv bewirtschafteten Ackerstandort die Nährstoffe entziehen. Ziel muss sein, dass sich die geplante Saatgutmischung als Extensivgrünland mittel- bis langfristig etablieren kann und durch das Mahd-Regime dauerhaft erhalten bleibt. Erst dadurch können Nutzen und Wirkung der Ausgleichsfläche entstehen und diese als solche anerkannt werden. Es wird daher dringend empfohlen die Fläche zuvor mindestens 2 Jahre lang auszuhagern, also durch eine extensive Bewirtschaftung mit Starkzehrern (z.B. Hafer und Roggen). Erst danach kann man davon ausgehen, dass eine autochthone Blümmischung Erfolg hat und sich bei entsprechender Pflege langfristig eine Extensivwiese auf der Fläche entwickelt. Wir empfehlen der Gemeinde zur rechtlichen Absicherung den folgenden Passus einzufügen: „Für den Fall der Nichterfüllung ist die [Stadt/Gemeinde] berechtigt, auf dem dienenden Grundstück alle Maßnahmen, insbesondere Gestaltungs-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, welche zur Schaffung und Erhaltung der Ausgleichsfläche entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich oder zweckdienlich sind, auf Kosten des zur Durchführung Verpflichteten durchführen zu lassen und zu diesem Zweck das dienende Grundstück durch beauftragte Personen betreten und befahren zu lassen. Der Eigentümer unterwirft sich wegen der eingegangenen Dienstbarkeit und Reallast der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen.“ Außerdem empfehlen wir die Festsetzung einer Sicherheitsleistung zur Umsetzung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (Sicherung durch städtebaulichen Vertrag).

Hinweis: Die in Bauleitplänen festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden zentral vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, Dienststelle Hof, erfasst und in das bayernweite Ökoflächenkataster

übernommen. Gemäß Art. 9 Satz 4 BayNatSchG sind die Gemeinden für die obige Meldung spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zuständig.

Abwägung:

Zu Heckenpflanzung: Dem Einwand wird gefolgt und im Westen eine 5 m breite dreireihige Hecke aus autochthonen, standortgerechten Gehölzen ergänzt.

Zu beanspruchte Ausgleichsfläche: Dem Einwand wird gefolgt und die bestehende Ausgleichsfläche ausgespart.

Zu Nutzen und Wirkung der geplanten Ausgleichsflächen erst nach Aushagerung: Als Ausgleichsflächen sind aufgrund der Änderung der Planung keine Extensivwiesen mehr vorgesehen, sondern Heckenpflanzungen als Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild. Für Heckenpflanzungen ist keine Aushagerung erforderlich.

Zu rechtliche Absicherung Gestaltungs-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen: Dem Hinweis wird gefolgt und der Absatz in den Städtebaulichen Vertrag aufgenommen.

Zu Meldung Ausgleichsflächen: Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung in Ziffer 15.2 enthalten und wird durch die Marktgemeinde beachtet.

Stellungnahme vom Landratsamt Altötting - Bodenschutz vom 09.01.2023

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich einer großflächigen Bodenbelastung mit Perfluorooctansäure (PFOA).

Die räumliche Verteilung und Menge von PFOA im Landkreis Altötting wurde durch die im Jahr 2018 abgeschlossene Detailuntersuchung bestimmt. Die Festsetzung des Belastungsgebietes erfolgte dabei Anhand des Stufe1 -Wertes (0, 1 µg/l) welcher in den „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFAS-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) (2017) definiert wurde. Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Detailuntersuchung und der nachfolgenden Untersuchungen des Bodens auf PFOA ist davon auszugehen, dass die im Planungsgebiet gegenständlich betroffenen Böden den Stufe 2-Wert von 0,4 µg/l überschreiten. Für Bewertung und Verwendung des Bodenaushubes gelten grundsätzlich die „Vorläufige Leitlinien zur Bewertung von PFAS-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) in der aktuellen Fassung (Juli 2022). Entsprechend der Bagatellregelung für den Landkreis Altötting kann bei Bodenaushub unter 500 m³ bei einer örtlichen Verwendung des Aushubes (A-Horizont auf eigenem Grundstück, B-Horizont innerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes) im Hinblick auf den Grundwasserschutz auf Untersuchungen verzichtet werden. Bei Bodenaushub über 500 m³ pro Bauvorhaben ist grundsätzlich zur Erfassung der konkreten Belastungssituation vor Ort eine Untersuchung auf PFOA im Boden erforderlich. Je nach Höhe dieser Belastung und unter Berücksichtigung der am Ort der Baumaßnahmen bereits vorliegenden Belastung in Boden und Grundwasser kann der Boden entweder wieder am Ursprungsort oder innerhalb des betroffenen Gebietes ggf. mit technischer Sicherung eingebaut werden, sofern dadurch keine erhebliche Verschlechterung der Grundwasserqualität zu erwarten ist. Für die Erstellung des Konzepts zur Untersuchung der PFOA-Belastung und der Bewertung des vorgesehenen Verwendungs-/Verwertungs-/Entsorgungsweges wird die Beauftragung eines nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen empfohlen. Für Fragen steht das Landratsamt Altötting, Abt. 2 - Bodenschutz (Telefon: 08671/ 502-726), gerne zur Verfügung. Eine Zusammenstellung von Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG -sofern ggf. erforderlich -wird nach Aufforderung gerne zugesandt.

Abwägung:

Zu Bodenbelastung mit Perfluorooctansäure (PFOA): Nach telefonischer Abstimmung mit dem Landratsamt Altötting, Abt. Bodenschutz, liegt keine förmliche Altlastenverdachtsfläche vor, von einer Belastung mit Poly- und Perfluoralkylverbindungen ist jedoch auszugehen. Da die geringen erforderlichen Bodenaushubmengen vor Ort mit einer maximalen Schichtdicke von 20 cm wieder eingebaut werden, keine Versickerungsanlagen erforderlich sind und der Grundwasserflurabstand bei 3,6 m liegt, sind aus Sicht des Landratsamtes keine weiteren Untersuchungen oder Maßnahmen erforderlich.

Stellungnahme vom Landratsamt Altötting – Kreisheimatpflegerin vom 13.01.2023

Grundsätzlich bestehen seitens der Kreisheimatpflege keine Einwände gegen die Errichtung der PV-Anlage in Schützing. Es ist allerdings dringlich darauf hinzuweisen, dass das gesamte Alztal und insbesondere der Bereich um Schützing eine äußerst sensible archäologische Zone darstellt. Die Alz diente bereits in vorchristlicher Zeit als „Autobahn“ und verband eine weite Region um den Chiemsee mit Inn und Donau bis in die Regionen am Schwarzen Meer. Bodendenkmale im Umgriff um das für die PV-Anlage vorgesehene Gebiet weisen auf Jahrhunderte lange Nutzung hin. Es muss daher vorab die Forderung nach einer archäologischen Voruntersuchung gestellt werden. Die PV-Anlage muss im Erdreich verankert werden, dazu sind Öffnungen erforderlich, auch die Befahrung mit schwerem bodenverdichtendem Gerät kann Schäden verursachen. Es ist deshalb zu prüfen, ob und in welchem Maße Bodendenkmäler eventuell betroffen sein könnten. Erst dann kann eine Aussage getroffen werden, ob und auf welchen Flächen ein Bebauungsplan erlassen werden kann.

Abwägung:

Es wurde eine Geophysikalische Prospektion durch Geo Büro Dr. Tarasconi durchgeführt mit folgendem Ergebnis (S. 15):

„Insgesamt lassen sich aus den geophysikalischen Untersuchungen keine Hinweise ableiten, die mit hinreichender Sicherheit auf Bodendenkmale schließen ließen. Das Fehlen sichtbarer archäologischer Befunde im Messbild der Geophysik ist jedoch ausdrücklich nicht im Sinne der Freiheit von Bodendenkmälern zu interpretieren. Ausgenommen hiervon dürfte der südlichste Abschnitt des Messfeldes sein, bei dem nach Aussagen von Anwohnern, einschlägigen Karten und in Übereinstimmung mit dem Messbild eine massive Überprägung nachweisbar ist.“

Eine Abstimmung des weiteren Vorgehens mit BLfD ist zu empfehlen.“

Dieses Ergebnis sowie der Bericht werden in den Verfahrensunterlagen ergänzt. Ebenso wird ergänzt, dass denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG erforderlich ist.

Stellungnahme von der Regierung von Oberbayern vom 19.01.2023

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen- bzw. Agri-Photovoltaikanlage ca. 3 km südwestlich des Hauptortes, östlich des Weilers Schützing, geschaffen werden. Der Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 12 ha, wobei die überbaubaren Flächen für die Errichtung der Solarmodule einen Anteil von rund 8 ha betragen (davon ca. 6,8 ha Freiflächen- und ca. 1,1 ha Agri-Photovoltaikanlage). Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dieser soll im Parallelverfahren geändert und künftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien festgesetzt werden.

Berührte Belange

Energieversorgung

Gem. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 6.2.1 Z sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Die weitere Entwicklung der Energieversorgung der Region soll sich nachhaltig vollziehen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, verstärkt erneuerbare Energiequellen zu nutzen (vgl. Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B V 7 .1 Z, 7 .2 Z). Demnach entspricht die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage grundsätzlich den Zielen des LEP und des RP 18 und damit den raumordnerischen Erfordernissen einer nachhaltigen Energieversorgung.

Gem. LEP 6.2.3 G sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen dabei möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, da diese das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können. Laut Begründung des LEP zählen zu den vorbelasteten Standorten i zum Beispiel Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Das Planungsgebiet ist momentan überwiegend landwirtschaftlich genutzt; ringsum schließen landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen an. Auch wenn im südlichen Bereich der Fläche laut unserem Rauminformationssystem Kiesabbau stattfand, ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht von einer Vorbelastung im landesplanerischen Sinn auszugehen. Der Grundsatz LEP 6.2.3 ist insofern negativ betroffen. Von der Marktgemeinde ist deshalb darzustellen, welche anderen Belange in ihrer

Gesamtabwägung über die Nutzungsentscheidung überwiegen und warum die Planung nicht an anderen, vorbelasteten Standorten im Gemeindegebiet realisiert werden kann.

Gem. § 2 EEG sind die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien von einem überragenden öffentlichen Interesse. Dennoch bleibt die Standortwahl eine Einzelfallentscheidung. In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen am Energiemarkt zunehmend konkurrenzfähig und nicht mehr ausschließlich auf Fördergelder angewiesen ist. Ein grundsätzlicher Ausschluss von möglicherweise geeigneten Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb der EEG-Förderkulisse erscheint daher nicht (mehr) sachgerecht.

Natur und Landschaft

Die Prüfung von Alternativstandorten/Potenzialflächenanalyse ist auch auf Grund der Lage des geplanten Standorts in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (L VB) angezeigt, konkret des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 42 „Daxenthaler Forst“ (vgl. RP 18 B 1 3.1.4 Z i. V. m. Karte 3). Außerhalb der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete tragen landschaftliche Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes bei (vgl. LEP 7.1.2 Z). Sie sollen wegen ihrer wertvollen Naturausstattung, ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung oder ihrer ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer daraus abzuleitenden Bedeutung für angrenzende Räume erhalten werden. Daher ist den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Gesamtabwägung besonderes Gewicht beizumessen. Die nach RP 18 B 1 3.1 Z festgesetzten Gebiete schließen konkurrierende Nutzungen nicht grundsätzlich aus, erfordern aber einerseits erhöhte Anforderungen an eine landschaftsgerechte Ausgestaltung. Zudem sollen für Planungen, sofern verschiedene Standorte in Frage kommen, grundsätzlich zunächst Möglichkeiten außerhalb landschaftlicher Vorbehaltsgebiete in Betracht gezogen werden (vgl. RP 18 Begründung zu B 1 3.1 Z). Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen lässt sich daraus kein genereller Ausschluss ableiten. Im konkreten Einzelfall sind die gewichtigen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die für oder gegen eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sprechen, anhand der lokalen Standortfaktoren abzuwägen. Falls Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb von LVB vorhanden sind, die nicht entwickelt werden können, sollte das entsprechend begründet werden.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich teilweise im Randbereich eines im Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes (vgl. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ des RP 18). Die Darstellungen der Überschwemmungsgebiete in der Karte 2 des RP 18 haben jedoch lediglich hinweisenden Charakter, der genaue Grenzverlauf ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Um sicherzustellen, dass die Belange des Hochwasserschutzes (vgl. LEP 7.2.5 G, vgl. auch LEP 1.3.2 G) ausreichend Berücksichtigung finden, bitten wir um besondere Abstimmung der Planung mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein.

Denkmalschutz

Innerhalb des Planungsbereichs bzw. im unmittelbaren Umfeld befinden sich die Bodendenkmäler D-1-77 42-0122 „Straße der römischen Kaiserzeit“, D-1-77 42-0081 „Verebnete Grabhügel und Kreisgräben vorgeschichtlicher Zeitstellung, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der Latènezeit und der römischen Kaiserzeit, sowie Reihengräberfeld des frühen Mittelalters“ und D-1-7742-0015 „Archäologische Befunde im Bereich eines Kanalsystems des hohen Mittelalters (Großer Laubergraben, Kleiner Laubergraben bzw. Schützingener Graben und Oberpiesinger Graben)“. Gem. RP 18 B VIII 3.3.2 G sollen Bodendenkmäler gesichert werden. Den raumordnerischen Belangen des Denkmalschutzes ist daher in enger Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde Rechnung zu tragen.

Ergebnis

Der Grundsatz LEP 6.2.3 sowie die Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes sind in die Gesamtabwägung einzustellen und insofern alternative Potentialflächen im Gemeindegebiet zu bewerten. Auf dieser Grundlage kann eine abschließende Bewertung aus hiesiger Sicht erfolgen. Darüber hinaus sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Hochwasser-

und Denkmalschutzes bei der Planung zu berücksichtigen. Gerne stehen wir bei Fragen oder für ein Beratungsgespräch zur Standortanalyse zur Verfügung.

Abwägung:

Zu Prüfung von Alternativstandorten/Potenzialflächenanalyse: Dem Einwand wird gefolgt und eine Standortalternativenprüfung wurde durchgeführt. Dabei wurden Standorte außerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes geprüft mit dem Ergebnis, dass derzeit keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Auf den Umweltbericht zum Deckblatt Flächennutzungsplan Ziffer 2.13 wird verwiesen.

Zu Hochwasserschutz: Es werden seitens des Wasserwirtschaftsamtes keine Bedenken bzgl. Überschwemmungsgebiete vorgebracht.

Zu Bodendenkmälern: Es wurde eine Geophysikalische Prospektion durch Geo Büro Dr. Tarasconi durchgeführt mit folgendem Ergebnis (S. 15):

„Insgesamt lassen sich aus den geophysikalischen Untersuchungen keine Hinweise ableiten, die mit hinreichender Sicherheit auf Bodendenkmale schließen ließen. Das Fehlen sichtbarer archäologischer Befunde im Messbild der Geophysik ist jedoch ausdrücklich nicht im Sinne der Freiheit von Bodendenkmalen zu interpretieren. Ausgenommen hiervon dürfte der südlichste Abschnitt des Messfeldes sein, bei dem nach Aussagen von Anwohnern, einschlägigen Karten und in Übereinstimmung mit dem Messbild eine massive Überprägung nachweisbar ist.

Eine Abstimmung des weiteren Vorgehens mit BLfD ist zu empfehlen.“

Dieses Ergebnis sowie der Bericht werden in den Verfahrensunterlagen ergänzt. Ebenso wird in der Begründung unter Ziffer 5.6.1 ergänzt, dass eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG für das Vorhaben erforderlich ist.

5.2. Verfahrensbeschluss

Beschluss Nr. 53/2024 einstimmig

Der Marktgemeinderat beschließt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB unter Berücksichtigung der in TOP 5.1 gefassten Ergänzungen und Änderungen durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt das weitere Verfahren abzuwickeln.

6. Haushalt 2024

Bgm. Dittmann begrüßt *** in Vertretung für *** und gibt ihm das Wort zur weiteren Ausführung des Haushaltes weiter.

6.1 Genehmigung des Haushaltsplans 2024

Der Entwurf des Haushaltsplans 2024 wurde den Gemeinderäten vorab per Ratsinformationssystem zugesandt. In den Vorbemerkungen zu den wesentlichen Haushaltsdaten 2024 ging *** auf wichtige Positionen im Haushaltsplan ein:

Die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt beläuft sich auf 6.161.100 €. Somit kann eine „Zuführung zum Vermögenshaushalt“ in Höhe von 295.600 € erwirtschaftet werden. Die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtzuführung von 295.600 € (dies ist die Summe der Tilgungsleistungen im Haushalt) wird somit eingehalten.

Die Kreisumlage erhöht sich auf 1.852.500 €. Die Schlüsselzuweisung beträgt in diesem Jahr 861.600 €, somit 126.200 € mehr als im Vorjahr.

Die Gewerbesteuer wird mit 677.000 € (im Vorjahr 733.200 €) und der Einkommensteueranteil auf 2.139.000 € angesetzt.

Weiterhin erklärt er die größeren Maßnahmen im Vermögenshaushalt. Hier belaufen sich die Einnahmen und Ausgaben auf 8.992.200 €, davon fallen auf Tilgungsleistungen 295.600 €.

Es ist die Übertragung der Kreditermächtigung aus dem Vorjahr in Höhe von 700.000 € vorgesehen. Die Pro-Kopf-Verschuldung zum 01.01.2024 betrug 1.559 €. Nach der Kreditaufnahme und Tilgung wird diese am Jahresende bei 1.701 € liegen. Sollte kein Kredit aufgenommen werden, wird die Pro-Kopf-Verschuldung bei 1.454 € liegen.

Bürgermeister Dittmann geht noch auf einige der wichtigsten Maßnahmen ein. Er bedankt sich bei der gesamten Verwaltung, insbesondere bei *** und bei den Fraktionssprechern.

Auch die Fraktionssprecher, ***, *** und *** bedanken sich im Namen des gesamten Gemeinderats bei *** für den guten Haushaltsplan, welcher trotz der schwierigen Zeit sehr solide aufgestellt ist, und spricht sich für die Genehmigung des Entwurfes ohne Änderungen aus. Dabei loben sie, dass viele Projekte einstimmig auf den Weg gebracht werden und positive Effekte auf die Ortsentwicklung haben werden. Abschließend zur Beratung des Haushaltsplanes 2024 erging folgender

Beschluss Nr. 54/2024 einstimmig

Der Marktgemeinderat genehmigt den Haushaltsplan 2024 mit seinen Bestandteilen und Anlagen entsprechend dem vorliegenden Entwurf.

6.2 Erlass der Haushaltssatzung 2024

Nach Abschluss der Haushaltsberatung verlas *** den Entwurf der Haushaltssatzung 2024. Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Beschluss Nr. 55/2024 einstimmig

Der Marktgemeinderat genehmigt die Haushaltssatzung 2024 entsprechend dem verlesenen Entwurf.

6.3 Genehmigung des Investitionsprogramms 2023-2027

Das Investitionsprogramm wurde dem Marktgemeinderat mit den Haushaltsunterlagen zur Sitzungsvorbereitung zugestellt. *** erläutert die Ausgaben für 2025, 2026 und 2027. Es besteht stets die Möglichkeit, dass unerwartete Maßnahmen finanziert werden müssen.

Beschluss Nr. 56/2024 einstimmig

Der Marktgemeinderat genehmigt das Investitionsprogramm 2023-2027 entsprechend der Sitzungsvorlage.

7. Anschaffungen Spielplätze

Gemäß der Kinderspielplatzsatzung des Marktes Markt ist bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ein privater Kinderspielplatz zu errichten. Sofern bei diesen Vorhaben kein Spielplatz errichtet werden soll und sich innerhalb eines Radius von 500 m ein bestehender öffentlicher Spielplatz befindet kann eine Ablösungsvereinbarung mit dem Markt Markt geschlossen werden. Diese Ablösebeträge sind zweckgebunden für öffentliche Kinderspielplätze zu verwenden.

Bgm. Dittmann geht auf die Umfrage zu den Spielplätzen aus dem Jahr 2022 ein und zeigt einige verschiedene Spielgeräte der Firma Maier für den Spielplatz „Holznerwiese“, die aus seiner Sicht sinnvoll wären.

Beschluss Nr. 57/2024 einstimmig

Der Marktgemeinderat beschließt, dass für den Spielplatz „Holznerwiese“ folgende Spielgeräte von der Firma Spielgeräte Maier angeschafft werden sollen:

- Der Kletterparcours Celina für 14.167,54 € brutto
- Die Kleinkinderschaukel El Dorado 5015 für 1.257,81 € brutto
- Ein weiteres Fußballtor

8. Zuschussanträge

-entfällt-

9. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

9.1 Lob Nachbarschaftshilfe

*** berichtet von der Jahreshauptversammlung der Nachbarschaftshilfe. Er findet es sehr bemerkenswert, wie sich der Verein im letzten Jahr entwickelt hat und was ehrenamtlich alles erreicht werden kann. Der Verein leistet hervorragende Arbeit.

9.2 Schäden vor Schule

*** weist darauf hin, dass die Holzterrasse bei der Schule niedergetreten und das Pflaster vor dem Haupteingang gesplittert ist.

Dies wird ans Bauamt weitergeleitet.

9.3 Lärmschutzwand Neubau A94

*** erkundigt sich, ob es bereits eine Rückmeldung von der Autobahndirektion bezüglich des geplanten Lärmwalls gibt.

Derzeit gibt es noch keinen neuen Kenntnisstand.

9.4 Neue Heizung Feuerwehrhaus Markt

*** möchte wissen, ob bereits bekannt ist, welche Heizung im Feuerwehrhaus verbaut wird.

Bgm. Dittmann antwortet, dass eine Pelletheizung empfohlen wird.

9.5 Straßenschäden

*** merkt an, dass wieder bei einigen Einfahrtstrichtern die Bankette hergerichtet werden müssten.

Bgm. Dittmann appelliert nochmals, dass Straßenschäden direkt an den Bauhof bzw. das Bauamt weitergegeben werden sollen.

9.6 Grundsteuerreform

Aufgrund der neuen Grundsteuerreform erkundigt sich ***, ob eine Senkung des Hebesatzes vorgesehen ist.

Bgm. Dittmann kann darüber noch eine Aussage tätigen, da er abwarten möchte bis die Messbeträge bekannt sind.

9.7 Rama-dama

*** bedankt sich bei allen Helfern, die sich bei der Aufräumaktion am 13.04.2024 beteiligt haben und bei der Gemeinde für die spendierte Brotzeit.

Bgm. Dittmann bedankt sich ebenfalls bei *** für die Organisation.

*** appelliert in diesem Zuge an alle Bürger den Ort sauber zu halten.

9.8 Pfarrversammlung

*** bedankt sich im Auftrag des Pfarrverbandes für die gute Zusammenarbeit.

Dittmann
1. Bürgermeister

Freisinger
Schriftführerin

Ende: 21:34 Uhr